

Satzung

des Fußballvereins Rot-Weiß Ebingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde im Jahre 2006 gegründet. Er führt den Namen Fußballverein Rot-Weiß Ebingen e.V. Er hat den Sitz in Albstadt-Ebingen.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt-Ebingen unter Nr. 592 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Farben des Fußballvereins sind Rot-Weiß.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und sonstiger Bewegungssportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3

Verbandzugehörigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied im WLSB. Der Verein und seine Mitarbeiter anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein besteht aus
- 4.1.1 ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren
 - 4.1.2 Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren
 - 4.1.3 Kindern bis zu 14 Jahren
 - 4.1.4 Ehrenmitgliedern
 - 4.1.5 außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).
- 4.2 Jugendliche und Kinder sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.
- 4.3 Jugendliche sind in der Hauptversammlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 5.2 Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.
- 5.3 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar.
- 5.4 Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.5 Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluss des Vorstandes.
- 5.6 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- 6.1.1 freiwilligen Austritt
 - 6.1.2 Ausschluss aus dem Verein
 - 6.1.3 Tod des Mitglieds mit sofortiger Wirkung.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 1.1.3) möglich und muss schriftlich bis spätestens 30. September dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines gesetzlich Sorgeberechtigten.
- 6.3 Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1.3) verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 15 gegen das Mitglied verhängte Strafen.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe können sein,
- 6.4.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
 - 6.4.2 bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Vereinsverbänden, denen der Verein als Mitglied angehört,
 - 6.4.3 wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 6.5 Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
- 6.6 Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.
- 6.7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.
- 6.8 Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus den zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

- 7.2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
- 7.3 Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungssämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 7.4 Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
- 7.5 Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.
- 7.6 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen, Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- 8.2 Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr von bis zu 20% verpflichtet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.
- 8.3 Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 8.4 Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.
- 8.5 Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 8.6 Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen (siehe § 14).

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Die Organe des Vereins sind

9.1.1 die Hauptversammlung

9.1.2 der Vereinsvorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung

Im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im „Schwarzwälder Bote“ und im „Zollern-Alb-Kurier“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier sowie des Schriftführers und der Abteilungsleiter
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Neuwahlen.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus

11.1.1 dem 1. Vorsitzenden

11.1.2 den stellvertretenden Vorsitzenden für die Bereiche

- a) Sport/Koordination
- b) Sponsoring/Marketing/Presse
- c) Veranstaltungen
- d) Finanzen (Kassier)
- e) Recht/Verwaltung

11.1.3 dem Schriftführer

11.1.4 den Abteilungsvertretern (Herren, Frauen, Jugend, Kinder, Alte Herren ...)

11.1.5 dem Jugendvertreter

11.1.6 dem Ressortleiter EDV-Verwaltung

11.1.7 bis zu 3 Beisitzern

11.2 Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vereinsvorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

11.3 Die Beschlüsse des Vereinsvorstands werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht.

11.4 Über die Beschlüsse des Vereinsvorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.5. Der Vereinsvorstand, mit Ausnahme seiner zu § 11.1.4 bis 11.1.7 genannten Mitglieder, wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu 11.1.4 bis 11.1.7 (Abteilungsvertreter, Jugendvertreter, Ressortleiter EDV-Verwaltung, Beisitzer) werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden für Sport/Koordination (11.1.2 a) und für Veranstaltungen (11.1.2 c) werden auf Grund der geänderten Struktur des Vereinsvorstandes im Jahr 2013 ausnahmsweise für 3 Jahre gewählt, anschließend wieder im üblichen Rhythmus für 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Abteilungsleiter werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt (siehe § 14), die Vertreter der Jugend auf der Jugendvollversammlung (siehe § 4). Sie sind von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

- 11.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 11.7 Der Vorstand und die weiteren Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag und Vorlage von Belegen ersetzt.
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. Ziff.11.8) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- 11.8 Geschäftsführer und Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zu § 11.1.2 genannten stellvertretenden Vorsitzenden.
Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen sind berechtigt, den Verein allein und einzeln zu vertreten, mit der Einschränkung, dass sie bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins im Betrag von mehr als € 3.000,00 je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften/Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften generell verpflichtet sind, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
Die weiteren stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind jeweils berechtigt, den Verein zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen stellvertretenden Vorstandsmitglied zu vertreten.
I.Ü. gelten auch für sie die dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen auferlegten Beschränkungen.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse sowohl des Vereins als auch der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13 Ordnungen des Vereins

- 13.1 Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.

§ 14 Abteilungen

- 14.0 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Durch Beschluss des Vorstandes können im Bedarfsfalle neue Abteilungen gegründet werden.
- 14.1 Die Geschäfte der Abteilung werden durch den Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung erfolgt in der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsleiter ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.
- 14.2 Die Abteilungen sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer des Vereins.
- 14.3 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- 14.4 Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorsitzenden und den Vereinskassier zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesen die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 14.5 Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Fußballbetriebs sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.
- 14.6 Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörig Abteilung zu einem anderem Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.

§ 15 Strafbestimmungen

- 15.1 Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.
- 15.2 Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen Satzung oder Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.
- 15.3 Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Fußballbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.
- 15.4 Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

- 15.5 Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 15.6 Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 16.3 Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Albstadt-Ebingen, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zwecken dienenden Sportverein zu verwenden hat.
- 16.4 Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der 1. Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- 17.2 Dem 1. Vorsitzenden und dem Ressortleiter EDV-Verwaltung obliegen die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4 g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 a BDSG).
- 17.3 Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der 1. Vorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.11.2017 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.